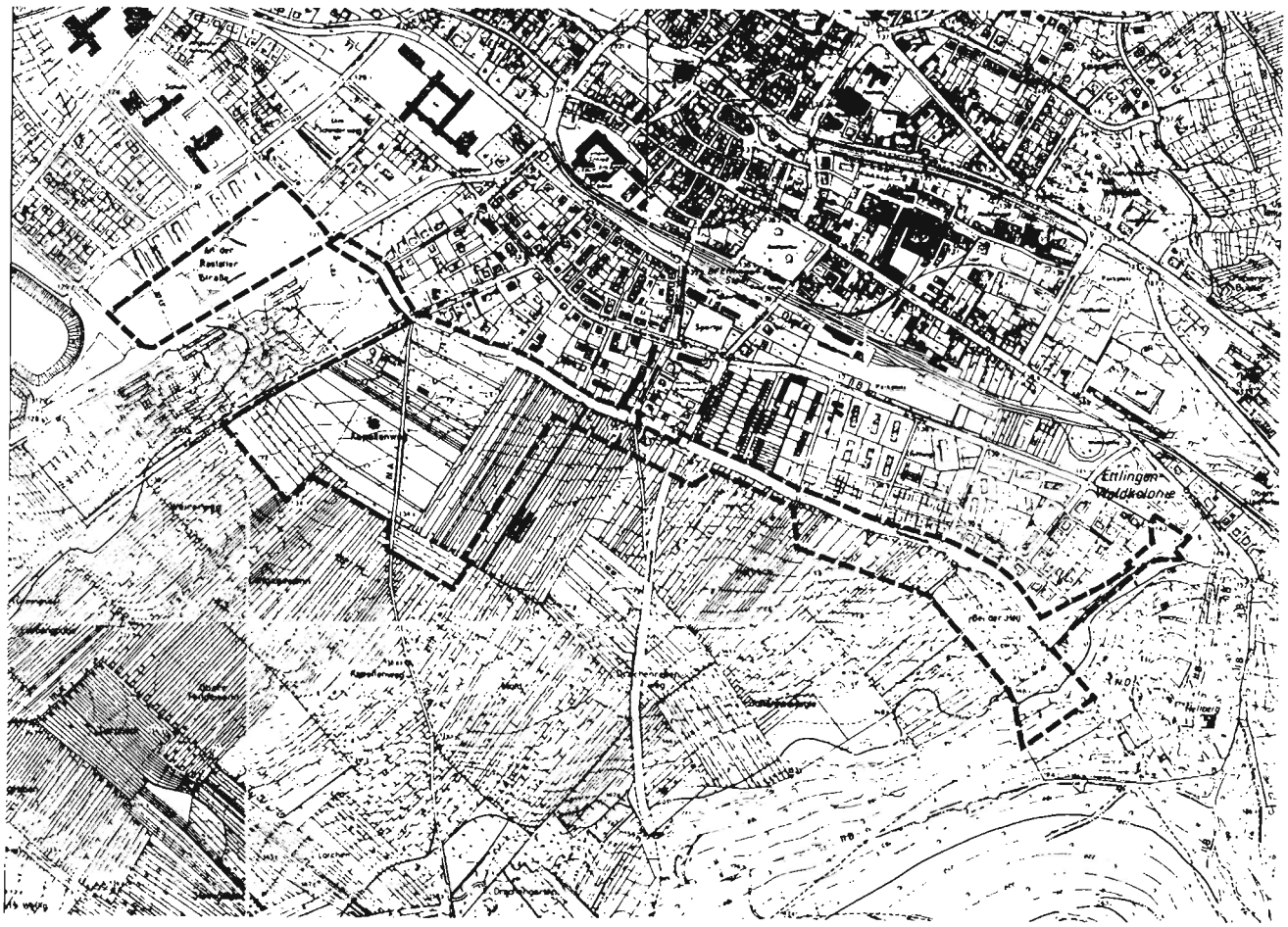


Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom September 1986. Der Bebauungsplan "Grünanlage Horbach" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl.§ 12 BBauG). Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Planungsamt der Stadt Ettlingen, Neuer Markt 9 - 11, II OG, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuchs bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Gleiches gilt für Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB und § 44 Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ettlingen, den 23.November 1987
Bürgermeisteramt der Stadt Ettlingen

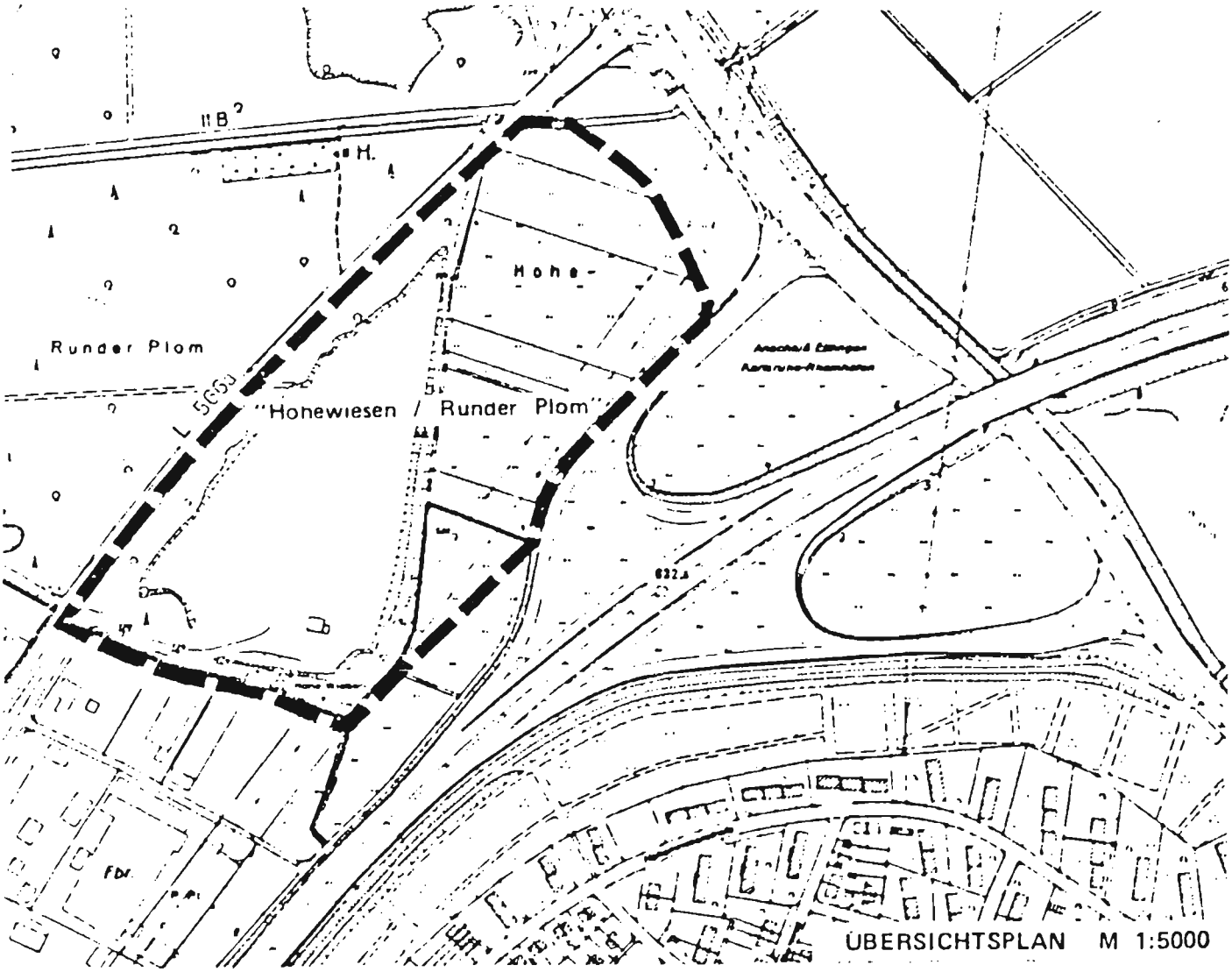
gez.Offele,
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Hohewiesen / Runder Plom"

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den vom Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 24.06.1987 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan "Hohewiesen/Runder Plom" mit Erlaß vom 28.09.1987, Az.: 22-24/0215/53 aufgrund von § 11 BBauG genehmigt.
Der Planbereich wird begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze der Flst.Nr.8257 und 8255
Im Osten: durch die westliche Grenze der Flst.Nr.8255, sowie durch die gedachte Linie der Verbindung des nordöstlichen Eckpunktes der Flst.Nr.8271 mit dem nordwestlichen Eckpunkt desselben Flurstücks und weiter durch die südöstliche Grenze des Grabens Flst.Nr.8274/1 im Bereich zwischen den Gräben Flst.Nr.8272 und 8274
Im Süden: durch die südliche Grenze der Flst.Nr.7602/4
Im Westen: durch die östliche Grenze der Landesstraße L 566 a (Flst.Nr.8261) im Bereich zwischen der südlichen Grenze der Flst.Nr.7602/4 und dem nordwestlichen Eckpunkt der Flst.Nr.8257.
Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan "Hohewiesen/Runder Plom" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl.§ 12 BBauG)

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Planungsamt der Stadt Ettlingen, Neuer Markt 9 - 11, Zimmer 4, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Gleiches gilt für Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB und § 44 Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ettlingen, den 23.11.1987
Bürgermeisteramt der Stadt Ettlingen

gez.Offele
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Nördlich vom Sportplatz, Teilbereich Loh", Ettlingen-Schöllbronn

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den vom Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 20.05.1987 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan "Nördlich vom Sportplatz, Teilbereich Loh", Ettlingen-Schöllbronn mit Erlaß vom 28.09.1987, Az.: 22-24/0215/52 aufgrund von § 11 BBauG genehmigt.
Der Planbereich umfaßt folgende Grundstücke:
Grundstücke Flst.Nr.1862, 1865, 1866, 1867, 2561/3, 2915, 2498/1, 1876
Maßgebend ist der Baurechtsplan Nr.03.3.6.86.
Der Bebauungsplan "Nördlich vom Sportplatz, Teilbereich Loh", Ettlingen-Schöllbronn, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl. § 12 BBauG).